

§21/2025/122/1



STADT : SALZBURG

Bürgermeister-Stellvertreter
der Landeshauptstadt Salzburg

Dr. Florian Kreibich

Herr
Erwin Enzinger
FPÖ-Klub
im Hause

5024 Salzburg, Schloss Mirabell
Telefon +43 662 8072 – DW 2910
Florian.kreibich@stadt-salzburg.at

Salzburg, am 04.11.2025

Betrifft

Anfrage gem. §21 GGO – Grillplätze-Überprüfung durch private Sicherheitsdienste vs. Einsatz Amt für öffentliche Ordnung, Zahl: §21/2025/122

Sehr geehrter Herr Gemeinderat,
lieber Erwin,

betreffend der o.a. Anfrage darf ich Folgendes mitteilen:

Hauptfrage: Warum wurden die Kontrollen des Grillplatzes durch einen privaten Sicherheitsdienst und nicht durch das Amt für öffentliche Ordnung durchgeführt?

Das Amt für öffentliche Ordnung vollzieht gemäß GEM 2022 behördliche Aufgaben im Rahmen der Hoheitsverwaltung. Gemäß dem Legalitätsprinzip der Bundesverfassung dürfen staatliche Organe nur auf Grundlage der Gesetze tätig werden. Die Überwachung von Grillplätzen stellt keine Aufgabe der Hoheitsverwaltung dar, bzw. besteht hierfür keine entsprechende Rechtsgrundlage. Eine Ressourcenvorhaltung für privatwirtschaftliche Bewachungsaufgaben ist mangels behördlicher Zuständigkeit nicht vorgesehen, nicht erforderlich und würde den Prinzipien der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zuwiderlaufen.

1. Welche Ressourcen kann das Amt für öffentliche Ordnung für derart niederschwellige Kontrollaufgaben bereitstellen?

Ich verweise dazu auf die Ausführungen zur Hauptfrage.

2. In welcher personellen Stärke würde das Amt für öffentliche Ordnung Kontrollen dieser Art in der Regel durchführen?

Ich verweise dazu auf die Ausführungen zur Hauptfrage.

3. Gemäß dem Amtsbericht wurden die Kontrollen durch den privaten Sicherheitsdienst mit Schwergewicht spät abends durchgeführt. Welche konkreten Aufträge erfüllt das Amt für öffentliche Ordnung um diese Uhrzeiten sonst noch?

Im Rahmen von Schwerpunktkontrollen erfolgen im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde Kontrollen des ortspolizeilichen Ordnungsrechts – insbesondere des Taubenfütterungsverbot, der Campierverordnung, der Alkoholverbotzonen, der Prostitutionsbestimmungen und der Hundehaltebestimmungen. Darüber hinaus erfolgen im übertragenen Wirkungsbereich Kontrollen nach der Gewerbeordnung, dem Jugendgesetz und dem Öffnungszeitengesetz.

4. Wie wird seitens des zuständigen Amtes und der zuständigen Abteilung die Tatsache bewertet, dass das Amt nicht über die notwendigen Ressourcen verfügt, einen doch eher niederschwelligeren Auftrag der Stadt erfüllen zu können?

Weder dem Amt noch der Abteilung sind bekannt, dass ein derartiger Auftrag ergangen wäre. In Entsprechung der Ausführungen zur Hauptfrage wäre ein derartiger Auftrag mangels behördlicher Zuständigkeit abzulehnen gewesen.

5. Welche Aufträge hat das Amt für öffentliche Ordnung seit Mai letzten Jahres aufgrund von personellen und/oder materiellen Engpässen nicht erfüllen können?

Sämtliche Aufgaben der örtlichen Sicherheitspolizei und des übertragenen Wirkungsbereiches konnten vollumfänglich wahrgenommen werden, insbesondere wird auf Mitteilungen und Beschwerden aus der Bevölkerung umgehend reagiert. Seitens des Amtes wird eine realistische Ausgangsbeurteilung betrieben, die den Personaleinsatz in effizienter und sparsamer Weise auf die anfallenden Aufgaben abstimmt. Auf die Organisationsform der Schwerpunktkontrollen Ordnung und Sicherheit wird ergänzend verwiesen. Zu diesen wird speziell geschultes Fachpersonal aus dem Amt herangezogen, um unregelmäßig wiederkehrende Kontrollen in größerem Umfang, zum Teil mit Polizeiunterstützung, durchführen zu können.

6. Wie wird seitens des zuständigen Amtes und der zuständigen Abteilung die zukünftige Auftragslage beurteilt?
 - A. Wird mit einer Zunahme von Aufträgen gerechnet?
 - I. Wenn ja, wird um eine Darstellung ersucht, welche Aufträge zu erwarten sind und warum.
 - II. Wenn ja, welche organisatorischen Maßnahmen werden seitens der Verantwortlichen daraus abgeleitet?
 - III. Wenn nein, woraus lässt sich das ableiten?

Grundsätzlich geht das zuständige Amt davon aus, dass der Rahmen der Tätigkeiten in etwa konstant bleiben wird. Gesellschaftliche Veränderungen und damit einhergehende Neuerungen im Rechtsbestand und Zuständigkeitsbereich können jedoch nicht abschließend prognostiziert werden.

7. Welches Dienstzeitmodell wird im Amt für öffentliche Ordnung angewendet? (Normdienst, Schichtdienst, Normdienst mit regelmäßiger Einteilung an Wochenenden etc.)

Es kommt die Dienstanordnung P 2/2025 zur Anwendung. Schwerpunktkontrollen werden gemäß den Vorgaben des Magistrats-Bedienstetengesetzes angeordnet und mittels Überstundenzuschlags abgegolten.

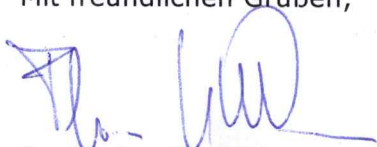
8. Wie viele Überstunden wurden seitens des Amtes für öffentliche Ordnung im Jahr 2024 und im Jahr 2025 bis zum Zeitpunkt der Anfragenbeantwortung geleistet?

Da diese Daten vom Personalamt verwaltet werden, wird auf die Ressortzuständigkeit von Hrn. Bürgermeister Auinger verwiesen.

9. Welche Kosten sind der Stadt Salzburg für die geleisteten Überstunden entstanden?

Siehe die Ausführungen zu Frage 8.

Mit freundlichen Grüßen,



Dr. Florian Kreibich